

VR 2.3

Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern

Gültig ab: 27.08.2018

Inhalt:

A EINZELMITGLIEDER

I.	Voraussetzungen zur Antragsbearbeitung	3
II.	Hochschulabschluss und Grundausbildung	3
III.	Psychotherapeutische Weiterbildung	3
IV.	Klinische Praxis	4

Anhang 15

1.1	Anforderungen an die eingereichten Dokumente für ordentliche Einzelmitglieder	5
1.1.1	Grundausbildung	5
1.1.2	Psychotherapeutische Weiterbildung	5
1.1.3	Klinische Praxis	5
1.2	Anforderungen an die eingereichten Dokumente für ausserordentliche Einzelmitglieder	5
1.2.1	Grundausbildung	5
1.2.2	Psychotherapeutische Weiterbildung	5
1.3	Aufnahmeprozedere	5
1.3.1	Empfehlung für Santésuisse-Liste	6
1.3.2	Aufnahme ins Psychologieberuferegister PsyReg	6

Anhang 27

2.1	Pflichten der ordentlichen Mitglieder	7
2.1.1	Beachtung der Standesregeln und Richtlinien der ASP	7
2.1.2	Beitragspflicht	7
2.1.3	Fortbildungspflicht	7
2.1.4	Dokumentationspflicht	7
2.2	Aberkennung der Mitgliedschaft	7
2.2.1	Antrag auf Aberkennung der ASP-Mitgliedschaft	7

2.2.2	Zuständige Organe	7
2.2.3	Gründe für die Aberkennung der Mitgliedschaft.....	8
2.2.4	Rekursmöglichkeiten	8
2.2.5	Gesuch um Wiederaufnahme.....	8
2.3	Austritt	8
3.	Inkrafttreten.....	8

A EINZELMITGLIEDER

I. Voraussetzungen zur Antragsbearbeitung

Mit dem Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP Fachtitel in Psychotherapie hat der/die Antragsteller/in folgende Unterlagen an die ASP-Geschäftsstelle einzureichen:

- Aktuellen, maximal 10 Tage zurückliegenden Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister ohne Eintrag
- Kopie eines gültigen Personalausweises
- Ausgefülltes Formular «Gesuch für die Aufnahme als ordentliches Mitglied» inkl. der verlangten Beilagen (Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Einhaltung der Standesregeln bezeugt.)
- Beleg entrichteter Bearbeitungsgebühr

II. Nachweis über Hochschulabschluss / Grundausbildung

Ein abgeschlossenes Studium in Psychologie an einer Schweizer Hochschule mit Nachweis über genügend Studienleistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie

III. Nachweis über Psychotherapeutische Weiterbildung

Die psychotherapeutische Spezialweiterbildung muss an einem in der Schweiz akkreditierten Weiterbildungsinstitut erfolgt sein und umfasst mindestens

- 500 Einheiten Wissen und Können (Metatheorie, Therapietheorie, Praxistheorie, Methodentraining)
- 150 Einheiten Selbsterfahrung, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- 150 Einheiten Supervision, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- 500 Einheiten psychotherapeutische Tätigkeit in der gewählten Psychotherapiemethode, darin enthalten sind mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende dokumentierte und supervidierte Fälle
- Zwei Jahre klinische Praxis zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon ein Jahr in einer Einrichtung der ambulaten oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung.

Selbsterfahrung und Supervision sind bei vom Weiterbildungsinstitut autorisierten Weiterbildungspersonen zu absolvieren, unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Limiten in Bezug auf Personalunion. Eine Einheit besteht aus mindestens 45 Minuten (Wissen und Können mind. 45 Min., Selbsterfahrung und Supervision mind. 50 min., Gruppensupervision mind. 90 Min.)

Die Besonderheit in Bezug auf Personalunion bedeutet, dass von der erforderlichen Selbsterfahrung und Supervision eine gewisse Anzahl Sitzungen bei derselben Ausbildungsperson erfolgen kann, jedoch in zeitlich getrennter Abfolge. Im Einzelsetting sind maximal 25 Sitzungen des zeitlich nachfolgenden Weiterbildungsteils bei einer Lehrperson anrechenbar, bei der früher Selbsterfahrung oder Supervision (im Einzel- oder Gruppensetting) absolviert wurde.

Für das Gruppensetting gilt: Selbsterfahrung und Supervision haben zeitgetrennt zu erfolgen.

Supervisor/innen und Selbsterfahrungstherapeut/innen müssen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung verfügen. Supervisor/innen müssen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision verfügen.

IV. Klinische Praxis

Es muss der Nachweis über klinische Praxis in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung während mindestens zwei Jahren (Arbeitspensum 100%) erbracht werden. Davon muss mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung absolviert werden. Es soll in einem breiten Spektrum an psychischen Erkrankungen gearbeitet werden.

Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Dauer proportional zum Arbeitspensum. Der Beschäftigungsgrad darf jedoch nicht unter 40% liegen.

Die vorgesetzte Stellenleitung verfügt seit mindestens fünf Jahren über die eidgenössische Anerkennung als Psychotherapeut/in oder ist als Psychiater/in FMH tätig.

Anhang I zum Reglement für die Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP-Fachtitel in Psychotherapie

1.1 Anforderungen an die eingereichten Dokumente für ordentliche Einzelmitglieder

1.1.1 Grundausbildung

Bachelor und Master-Diplom in Psychologie, inkl. Diploma-Supplement beider Abschlüsse, absolviert an einer Schweizer Hochschule

Für Diplome in Psychologie, die im Ausland erworben wurden, muss dem Antrag eine Äquivalenzbescheinigung der Psychologieberufekommission PsyKo beigelegt werden. Der Äquivalenzbescheinigung muss das Bachelor und Master-Diplom inkl. Diploma-Supplement beigelegt werden.

1.1.2 Psychotherapeutische Weiterbildung

Auf dem Weiterbildungsdiplom oder einem Zusatzblatt müssen die geleisteten Ausbildungsteile ausgewiesen und bestätigt sein.

Die Belege für die je 50 Sitzungen in Supervision und Selbsterfahrung im Einzelsetting müssen separat eingereicht werden, auch wenn sie im Diplom aufgeführt sind. Neben der Anzahl Sitzungen muss auch ausgewiesen werden, wann sie erfolgt sind. Diese Belege müssen von der ausführenden Weiterbildungsperson unterzeichnet und es muss die fachliche Qualifikation des Weiterbildners / der Weiterbildnerin ersichtlich sein.

1.1.3 Klinische Praxis

Die vorgesetzte Stellenleitung bestätigt die klinische Praxis und beschreibt deren Inhalt detailliert. Es müssen Angaben zur Tätigkeit, zur Dauer und zum Beschäftigungsgrad sowie zur fachlichen Begleitung aufgeführt sein.

1.2 Anforderungen an die eingereichten Dokumente für Mitglieder in Weiterbildung

1.2.1 Grundausbildung

Für die Grundausbildung gelten dieselben Anforderungen wie für ordentliche Einzelmitglieder (siehe 1.1.1).

1.2.2 Psychotherapeutische Weiterbildung

Für die Aufnahme als Mitglied in Weiterbildung muss der beglaubigte Nachweis erbracht werden, dass der/die Antragsteller/in sich in einem akkreditierten Schweizer Weiterbildungsinstitut in Weiterbildung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut befindet.

1.3 Aufnahmeverfahren

Der unterschriebene Antrag muss mit allen erforderlichen Unterlagen an das ASP-Sekretariat eingereicht werden. Erst wenn die Unterlagen vollständig sind, wird der Antrag durch die Aufnahmeabteilung geprüft. Ab diesem Zeitpunkt kann mit 6 bis 8 Wochen Bearbeitungsdauer gerechnet werden.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder oder Mitglieder in Weiterbildung entscheidet der ASP-Vorstand.

1.3.1 Empfehlung für die santésuisse-Liste

Nach der Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht die Möglichkeit, auf Empfehlung der ASP in die Liste von santésuisse aufgenommen zu werden und dem IV Vertrag beizutreten. Dies erfordert die Einreichung einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung (Praxisbewilligung) für die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeut/in.

Für die Erteilung einer Praxisbewilligung sind die kantonalen Gesundheitsdirektionen zuständig, die Überprüfungen unabhängig von der ASP nach ihren eigenen Kriterien vornehmen. Die Aufnahme als ordentliches ASP-Mitglied garantiert nicht den Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung.

1.3.2 Aufnahme ins Psychologieberuferegister PsyReg

Sofern dies nicht bereits von anderer Stelle veranlasst wurde, meldet die ASP Neumitglieder dem BAG für den Eintrag ins PsyReg.

Anhang II zum Reglement für die Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP-Fachtitel in Psychotherapie

2.1 Pflichten der Mitglieder

2.1.1 Beachtung der Standesregeln und Richtlinien der ASP

Alle Mitglieder und die von der ASP auf der Qualifiziertenliste anerkannten Nichtmitglieder sind verpflichtet, die Standesregeln, die Richtlinien für den Beizug eines Arztes sowie die Richtlinien für Leistungen und Tarife einzuhalten.

2.1.2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag und muss sich obligatorisch an statutengemäss beschlossenen ausserordentlichen Aufwendungen beteiligen.

2.1.3 Fortbildungspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, kontinuierlich dafür Sorge zu tragen, dass ihre Berufsausübung qualifiziert und nach Massgabe des «state of the art» erfolgt, d.h. auf der Höhe des wissenschaftlichen Diskussionsstandes im Hinblick auf Diagnostik, Konzeptualisierung, Behandlungsmethodik/-technik und Beurteilung der psychotherapeutischen Arbeit ist.

Die Fortbildungspflicht ist obligatorisch und ist in einem Fortbildungsreglement festgehalten. Pro Jahr müssen mindestens 80 Stunden à 60 Minuten Fortbildung geleistet werden; davon können jährlich 30 Stunden im Selbststudium erbracht werden. In einem Fünfjahreszeitraum sollen die 400 Stunden ausgewogen aufgeteilt sein.

Für Teilzeittätigkeit bis max. 50% reduziert sich die Fortbildungspflicht um die Hälfte. Zur Ermittlung der Fortbildung werden jährliche Stichproben durchgeführt.

2.1.4 Dokumentationspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Basis-, Prozess- und Verlaufsdokumentation über die psychotherapeutischen Behandlungen zu führen.

Diese Dokumentation ist streng vertraulich und untersteht wie alle Patientendaten der Schweigepflicht und muss bis zehn Jahre nach Behandlungsende unter Verschluss aufbewahrt werden. Informationen aus dieser Dokumentation dürfen nur mit Zustimmung des Patienten an Dritte weitergegeben werden. Der Vorstand hat ein «Reglement zur Dokumentationspflicht» erlassen, welches die Einzelheiten regelt.

2.2 Aberkennung der Mitgliedschaft

2.2.1 Antrag auf Aberkennung der ASP-Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jedes ASP-Mitglied den Antrag auf Ausschluss eines ASP-Mitgliedes stellen.

2.2.2 Zuständige Organe

Die Aberkennung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand beschlossen.

Wird ein Mitglied wegen Widerhandlungen gegen die Standesregeln oder wegen Verweigerung der Teilnahme am Verfahren bzw. wegen Nichtbefolgung eines Sanktionsbeschlusses ausgeschlossen, wird der Fall an die Ethikkommission weitergeleitet.

Ergeben sich Unklarheiten über die Behandlung eines Verfahrens, ist die Zuständigkeit der Ethikkommission anzunehmen.

2.2.3 Gründe für die Aberkennung der ASP-Mitgliedschaft

Die Gründe für eine Aberkennung sind:

- a) Schwerwiegende Verstöße gegen die Standesregeln oder gegen die Richtlinien der ASP
- b) Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge
- c) Aktivitäten, die sich gegen die Interessen der ASP richten
- d) Wiederholte, missbräuchliche Abrechnungen von Sozialversicherungsleistungen (KVG, IV, UVG, KTG) sowie Privatversicherungsleistungen (insbes. Zusatzversicherungen).
- e) Nichteinhalten der Fortbildungspflicht

2.2.4 Rekursmöglichkeiten

Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden, sofern es sich nicht um eine Sanktion der Ethikkommission handelt.

Während des Ausschlussverfahrens bestehen die Mitgliederrechte und –pflichten weiter.

2.3 Austritt

Der Austritt hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu Händen der Geschäftsleitung auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

3. Inkrafttreten

Die Revision dieses Reglements wurde an der Vorstandssitzung vom (Datum) in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung:	09.06.2011
Erste Revision:	21.08.2015
Zweite Revision:	11.04.2016
Dritte Revision:	18.03.2017 (Anhang III)
Vierte Revision:	14.01.2018
Fünfte Revision:	27.08.2018 Teil A, Einzelmitglieder